

**Kompakte Informationen
des Kreisgesundheitsamtes Mettmann
zur Einreise aus Risikogebieten
Stand: 09.11.2020**

Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet¹ aufgehalten haben, obliegen Ihnen gewisse Pflichten².

I. Meldepflicht

Ihrer Meldepflicht nach Einreise aus Risikogebiet kommen Sie nach, indem Sie eine digitale Einreiseanmeldung vollständig vor Ihrer Einreise ausfüllen und die Bestätigung der erfolgreichen Einreisemeldung bei sich führen (www.einreiseanmeldung.de). Sofern in Ausnahmefällen eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich war, ist eine Ersatzanmeldung (s. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Anordnungen_Einreise_Risikogebiete_BAnz_AT_081120.pdf) vollständig auszufüllen und mit sich zu führen.

II. Absonderungspflicht

Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in Ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von **10 Tagen** nach Ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (**Absonderung**). In diesem Zeitraum ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Diese Absonderungspflicht kann im Allgemeinen nicht mehr durch einen negativen Test vor Einreise vermieden bzw. durch einen solchen Test sofort nach Einreise beendet werden. Bezüglich der Ausnahmen: s. V.

III. Verkürzung der Absonderungsdauer

Die Absonderung endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn Sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die zu Grunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Zur Durchführung des Tests ist die Absonderung ausgesetzt.

¹ Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Die Entscheidung über die Einstufung eines Landes als Risikogebiet treffen Bundesbehörden und nicht das Kreisgesundheitsamt Mettmann.

² Ein Verstoß wird durch die Ordnungsämter als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße verfolgt.

Wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns auftreten, sind Sie verpflichtet, zur Durchführung eines weiteren Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

IV. Weitere Pflichten

Sie sind ferner verpflichtet, das **Gesundheitsamt** unverzüglich zu **kontaktieren**, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei Ihnen auftreten. Bei Beschwerden, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten oder bei sonstigen medizinischen Problemen ist eine ärztliche Abklärung nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei Ihrem Haus- oder Facharzt, alternativ Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (Telefon: 116117) oder Rettungsdienst (Telefon: 112), jederzeit möglich. Weisen Sie dabei auf Ihre Reiserückkehr hin, damit sachgerechte Vorbereitungen mit Ihnen abgestimmt werden können.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der **Beobachtung** durch das Gesundheitsamt.

V. Ausnahmen zur Absonderungspflicht:

Für bestimmte Personengruppen gelten Ausnahmen von der Absonderungspflicht. Welche Personengruppen unter die Ausnahmeregelung fallen, entnehmen Sie bitte § 2 der CoronaeinreiseVO.

Bestimmte Personengruppen (s. dazu § 2 Abs. 3 der Verordnung) fallen hingegen nur dann unter die Ausnahme, sofern sie über einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Dabei muss das negative Testergebnis in Bezug auf eine Infektion auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Außerdem müssen die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllt sein. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

Dies gilt im Sonderfall auch für Urlaubsrückkehrer aus bestimmten Ländern, für die jedoch spezielle Regelungen erfüllt sein müssen (s. § 2 Abs. 3 Nr. 7).

Zwar eröffnet die Corona-EinreiseVO die Möglichkeit zur Befreiung von der eigentlich obliegenden Absonderungsverpflichtung, soweit dies im Sonderfall unter Abwägung der sich daraus ergebenden Risiken und entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen nach fachlicher Beurteilung vertretbar erscheint. Gemeint sind damit aber praktisch nur punktuelle Ausnahmesituationen mit Einzelfallgestattung, z.B. zur Wahrnehmung dringender medizinischer oder anderweitig wichtiger Angelegenheiten, im Sonderfall z.B. auch zur Wahl eines anderen Aufenthaltsorts. Eine komplette Befreiung von den Vorgaben – vergleichbar den grundsätzlichen Ausnahmeregelungen – kommt kaum in Betracht und würde jedenfalls eine Sonderprüfung der Umstände erfordern.

Ausnahmen zur Absonderungspflicht gelten generell nur dann, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns vorliegen. Sollte dies der Fall sein, so haben diese Personen zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

VI. Testungen

Die Testungen erfolgen durch die niedergelassenen Ärzte oder in den durch die Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Zu den Testmöglichkeiten im Kreis Mettmann informieren Sie sich bitte über die Internetseite des Kreises Mettmann unter www.kreis-mettmann.de. Die Testung ist kostenlos. Sie wird über den Gesundheitsfonds abgerechnet.

VII. Testpflicht

Auf die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Testpflicht_Risikogebiete_VO_BAnz_081120.pdf) wird hingewiesen.

VIII. Verdienstaufschlag

„Ob eine Quarantäne nach der Einreise aus dem Ausland bzw. aus einem ausgewiesenen Risikogebiet einen Anspruch auf Entschädigung auslöst, lässt sich mit Blick auf die wechselnde dynamische Situation während der Pandemie nicht pauschal beantworten und bedarf der Prüfung im Einzelfall. Bitte wenden Sie sich dazu an den Landschaftsverband Rheinland. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes (https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp#section-2043476)“